

Epilog: Ende und Anfang

Das Geschehen um die Gelehrtensozietät, das hier aus dem Jahre 1992 dokumentiert wurde, ist nicht mehr als eine Episode im Leben einer Akademie, die in Jahrhunderten rechnet. Es ist dennoch eine Episode, die ganz im *mainstream* dieser Jahre liegt und die epochalen Grunderfahrungen bestätigt. Sie teilt partielle Erkenntnisse mit, auf welche Weise die Transformation von Institutionen, Eliten und Ressourcen von West nach Ost mit dem Vorgang verbunden war, die DDR-Eliten - nicht etwa nur deren sogenannte Altlasten - auszuschalten und „an den sozialen Rand“ zu drängen¹. Sie zeigt, wie ein diesbezügliches Gebot der politischen Grunddoktrin der Bundesrepublik in Gestalt einer als selbstverständlich empfundenen Forderung bundesdeutscher politischer Hygiene nach politisch-moralischer Säuberung auftrat.

So gesehen war die Außer-Betriebnahme der Gelehrtensozietät aus heutiger Sicht ein ganz alltäglicher, fast normaler Vorgang in dieser Zeit, selbst wenn man die besondere Prägung bedenkt, die die Situation dadurch erhielt, daß dem ausführenden Land Berlin Gelegenheit gegeben wurde, aus bestimmten aktuellen landespolitischen Unbequemlichkeiten herauszukommen, die vorher auf eigener Westberliner Flur gewachsen waren und mit der DDR-Akademie überhaupt nichts zu tun hatten.

Wie die Dokumente zeigen, hat *das verdrängte Jahr 1992* der Akademiegeschichte an seinem Ende nicht viel mehr beschert, als man an seinem Beginn erwarten durfte. Die sich am Jahresbeginn andeutenden Ergebnisse waren eingetreten:

- Parlament und Landesregierung hatten die von ihr gewünschte Akademie auf den Weg gebracht. Die Geburt der Akademie des Staatsvertrages, der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, war vollzogen, die ersten Mitglieder berufen. Berlin hat wieder eine Akademie, konnte der Regierende Bürgermeister später erfreut feststellen. Eine erfahrene und übermächtige Verwaltungsbürokratie hatte ihr diesen Weg geebnet und umsichtig alle Hindernisse für sie beseitigt. Sie schuf eine reiche Akademie, die materiell und wissenschaftlich großzügig ausgestattet wurde aus dem Erbe zweier am Ufer der Landespolitik gestrandeten Akademien, der aus der Deutschen Akademie der Wissenschaften hervor-

gegangenen DDR-Gelehrtensozietät und der Akademie zu Berlin(West). Das Hauptrisiko - die Gelehrtensozietät mit ihrer bis zuletzt befürchteten Einflußnahme auf die neue Mitgliedschaft und mit der von ihr immer noch ausgehenden Gefahr rechtlicher Schritte - wurde in größtmöglicher Stille und mit bürokratischer Akkuratessse ausgeschaltet.

Die Allianz, das Kartell der großen bundesdeutschen Wissenschaftsorganisationen, das sich bis dahin weitgehend zurückhielt, hatte über alle rechtlichen Regelungen hinweg an jenem Punkt eingegriffen, als ihre Interessen von Planungsgruppe und Senats **Verwaltung** nicht entschlossen genug gegen die letzte Spur von Ansprüchen der Gelehrtensozietät durchgesetzt wurden, und als Sonderinteressen gegenüber den Landesinteressen zu vertreten waren. Sie bildete ein dem Gesetz über den Staatsvertrag zuwiderlaufendes Wahlgremium - mit Duldung der Senats **Verwaltung** und Unterstützung des Vorsitzenden und einiger Mitglieder der Planungsgruppe, und alle zusammen übertölpelten sie am Ende den Juniorpartner der neuen Akademie, die Brandenburgische Landesregierung.

- Die Sozietät hatte in fast allen Punkten verloren. Sie war politisch wie sachlich-rechtlich entmachtet. Ihr sicher geglaubter Fortführungsanspruch aus dem Einigungsvertrag war von der Berliner Politik zu einem Muster ohne Wert degradiert. Sie fand sich von allen Ressourcen getrennt, vom lebendigen Strom der wissenschaftlichen Arbeit, von wissenschaftlichen Arbeits **Voraussetzungen** und von den vergegenständlichten geistigen Resultaten ihrer Arbeit, von finanziellen und materiellen Mitteln, von Sachen und Rechten, von Vermögen und Liegenschaften. Ihr erster Versuch der Selbsterneuerung und Selbstbestimmung in einer neuen ordnungspolitischen Umgebung, in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik, war gescheitert.

Neu gegenüber den Erwartungen waren lediglich zwei Dinge, die man zwar hätte vermuten, aber nicht mit Gewißheit und nicht in concreto so voraussehen können:

- Es gab bis zum Schluß offene rechtliche Fragen von weiterwirkender Brisanz. Die Gelehrtensozietät war trotz aller gegenteiligen Behauptungen juristisch nicht aufgelöst, die Mitgliedschaft nicht erloschen. Darauf wird weiter unten näher eingegangen.

- Es war nunmehr deutlich, daß und wie es mit der zwar stillgelegten, aber nicht aufgelösten Gelehrtensozietät weitergehen würde. Als zunächst

namenlose Akademie des Einigungsvertrages und später als Leibniz-Sozietät setzte sie ihre wissenschaftliche Tätigkeit fort. Das Fortführungsgebot von Art. 38 (2) EV fand seine rechtliche Realisierung im privatrechtlichen und nicht im landesrechtlichen, öffentlich-rechtlichen Raum, es fand seine leiblich-sachliche Realisierung nicht im institutionell-materiellen Bereich, sondern in dem personellen und wissenschaftlichen Kontinuum, in den Mitgliedern und den von ihnen vertretenen Traditionen.

Damit sind die wesentlichen historischen Fakten genannt, die das Jahr nach unserer Auffassung im Hinblick auf die Gelehrtensozietät liefert. Einen Gewinn für die deutsche Vereinigung bedeuten sie nicht. Es erfolgte noch nicht einmal das, was Kocka als charakteristisch auch für die Wiedervereinigung in der Wissenschaft ansah, eine „Übertragung des westdeutschen Modells auf den Osten unter westdeutscher Regie“⁵. Auf die Gelehrtensozietät der AdW der DDR wurde kein anderes Modell übertragen, sie wurde schlicht und einfach auseinandergetrieben, dazu reichte eine einfache Postwurfsendung an alle in- und ausländischen Mitglieder. Die rechtlich-institutionelle Ordnung des bundesrepublikanischen Wissenschaftssystems hatte keinen Platz für eine in Struktur und Auffassung vom westlichen Modell abweichende, ungewohnte und noch dazu möglicherweise andersdenkende Wissenschaftsinstitution. Im Ergebnis standen nunmehr die Akademie des Einigungsvertrages und die Akademie des Berlin-Brandenburgischen Staats **Vertrages** nebeneinander in der Berliner Wissenschaftsszene, sehr ungleich in Gewicht und öffentlichem Ansehen, in materieller Grundlage und Arbeitsweise. Das Geschenk der deutschen Einheit an die künftige Hauptstadt verlor sich in den engen Bahnen partikularistischer Denkart. Die große Chance, ein gemeinsames geistiges Potential zum Nachdenken über die großen ungelösten Fragen der Gegenwart zu schaffen, wurde vertan. Das sei hier nur am Rande erwähnt, über ausgelassene Chancen wurde bereits vielfach rasoniert, nicht zuletzt von jenen, die damals die Verantwortung dafür trugen und nunmehr, da der Fisch gegessen ist, Fehler bei seiner Zubereitung beklagen.

Was hier abschließend zu erörtern bleibt, ist weniger die Tatsache, daß die Landespolitik ihr Ziel erreicht hatte, eine neue Akademie zu errichten, die frei von allen alten Einflüssen war oder sein sollte. Die Herausgeber nehmen Gelegenheit, ihre Sicht über die Dokumente hinaus zu erläutern und zu ergänzen mit begründeten Annahmen und Vermutungen, aber auch mit

den Gedanken und Gefühlen, die ihnen als Mitakteure an den Vorgängen billigerweise zugestanden werden müssen. Obwohl es für sie ein schwieriger Akt ist, ein vertretbares Gleichgewicht zwischen der Sicht des Beteiligten und des Beobachters zu finden, versuchen sie, auf einige Beweggründe und Motivationen der handelnden Personen und Gruppen für den gewählten Zeitraum aufmerksam zu machen und Ansätze zu möglicherweise weiterführenden Überlegungen zu geben,

... Die Sozietät hatte es überwiegend mit der zuständigen Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung als dem ausführenden Organ des politischen Willens zu tun. Das bis Ende 1990 von Barbara Riedmüller-Seel (SPD) und ab Januar 1991 von Manfred Erhardt (CDU) geleitete Ressort hatte die meisten Anstrengungen aufzubringen, um das vorgegebene Ziel, die Schaffung einer neuen Akademie für Berlin, möglichst ohne störende öffentliche Begleitumstände zu erreichen. Außer der sehr bestimmten Vorgabe durch die Landespolitik, eine von der DDR-Altlast gesäuberte Akademie zu schaffen und Rechtsunstimmigkeiten zum Einigungsvertrag wegen der rechtlichen Risiken möglichst zu umgehen, stand die Verwaltung zunächst mit leeren Händen da. Der Apparat mußte seine Realisierungsvorstellungen - learning by doing - fortwährend präzisieren und in Variantenerprobung Erfahrungen sammeln. Die euphorische Stimmung im Frühjahr und Sommer 1990 mit Blick auf die bevorstehende Wiedervereinigung, die auch die Behörde erfaßt hatte, war im Herbst schon verflogen. Die Tücken des Weges wurden zunehmend sichtbarer, genügend Zeit und Personal für eine vertiefende Ausarbeitung des Weges schienen nicht verfügbar. Doch spätestens seit Mitte Oktober 1990 waren die Eckpunkte des Vorgehens klar umrissen, das Kräfteverhältnis schien stabil und kalkulierbar. Man konnte für den weiteren Weg mit festen politischen Rahmenbedingungen rechnen.

Die besondere akademiepolitische Situation, in der sich die Stadt im Sommer 1990 befand, wurde weiter oben bereits geschildert. Bis zur Ausarbeitung des ersten Entwurfs des Einigungsvertrages Anfang August 1990 war die Senatorin noch davon überzeugt, den Weg gehen zu können, den sie etwa im Juli 1990 vor dem Abgeordnetenhaus, Monate vor ihrer Zuständigkeit für den behandelten Gegenstand, beschrieben hatte: „Die Auflösung beider Akademien würde einem gesamtberliner Parlament den

notwendigen Gestaltungsspielraum eröffnen, um die Tradition einer Akademie der Wissenschaften fortzusetzen"³.

... Der am 31. August 1990 unterzeichnete Einigungsvertrag brachte insofern eine gewisse Überraschung für die Senatsverwaltung, als er die Gelehrtensozietät nicht ebenso auflöste wie der SPD/AL-Senat die West-Akademie, sondern im Gegenteil in Art. 38 (2) EV ihre Fortsetzung vorschrieb. Eine weitergeführte Ostakademie bei gleichzeitigem Abbau der Westakademie war jedoch für die Stadtpolitiker politisch nicht tolerierbar. So war es erforderlich, anderen Überlegungen nachzugehen. Da sich der Senatorin zu dieser Zeit aber offensichtlich noch keine Möglichkeiten boten, den Einigungsvertrag offen zu negieren, schien es für sie am günstigsten, die fortzuführende Ost-Akademie dazu zu bringen, weitgehende Kompromisse einzugehen und mit der in Liquidation befindlichen West-Akademie zu kooperieren.

Der Gedanke einer gütlichen Einigung zwischen beiden Akademien lag nahe. Ein Versuch, beide zusammenzuführen, schien nicht ohne Chancen zu sein, zumal es seit längerem interne Gespräche zwischen Klinkmann und dem Präsidenten der Westakademie, Albach, gab, die auf Kontakten des damaligen Präsidenten Scheler mit Albach und den letzten Wissenschaftssenatoren Turner und Kewenig beruhten, Kontakte, die bis in die Gründungsphase der Akademie Berlin (West) zurückreichten. Die Ostakademie hätte nur gewisse Reformbestrebungen öffentlich sichtbar zu machen und sich von einigen Mitgliedern, sozusagen als Bauernopfer gegenüber der Öffentlichkeit, trennen müssen. Der Präsident der Westakademie, Albach, würde seine Mitglieder wieder unterbringen, die Ostakademie mit ihren unbestreitbaren Traditionen und materiellen Voraussetzungen könnte gemäß Einigungsvertrag weiterbestehen, wenngleich unter kompakten, vorwiegend politischen Reformauflagen, landesrechtlich angepaßt und von Altlasten gereinigt. Es könnte eine Akademie wenn schon nicht der Einheit und der Versöhnung, so doch des Kompromisses werden.

Diese Vorstellung war so illusionär wie kurzlebig. Der Senatorin wurde sehr bald gezeigt, daß die Kompromiß-Idee politisch von der Koalition und besonders von den bürgerrechtlich-grünen Parteien in beiden Teilen der Stadt auf keinen Fall mitgetragen werden würde, wie die weiter oben vielfach zitierten Parlamentsbeschlüsse von Ende Oktober 1990 beweisen.

Riedmüller-Seel sah, daß die landespolitische Konstellation im Herbst 1990 eine andere Lösung nicht nur erlaubte, sondern zwingend forderte und ihr nahegelegt war, die Akademiefrage nicht durch eine Konstruktion des gleichberechtigten Kompromisses, sondern durch die in den Beschlüssen vorgegebene Interpretation des Einigungsvertrages zu lösen.

... Der neue Senator setzte zwar die Linie fort, die die sozialdemokratische Senatorin begonnen hatte, zog aber doch einen gewissen Schlußstrich unter die bisherige Politik des Senats, genauer gesagt, unter deren von partikulärem Denken geprägte Politik, die als erste Priorität den Schutz der Eigeninteressen der etablierten Wissenschaft in Westberlin gesetzt hatte und die durch die mit der Vereinigung geschaffene grundsätzlich neue Situation in Berlin ganz offensichtlich überfordert war. So sah sie, vom Bund im Stich gelassen, ihre Aufgabe vorrangig darin, die dem Land Berlin so unverhofft in den Schoß gefallenen Zentren der DDR-Wissenschaft von einer Wissenschaft des Gesamtlandes DDR auf die momentanen - vor allem finanziellen - Gegebenheiten der Provinz Berlin herunterzudrücken, einer Provinz, die schon damals in permanenter Finanznot war und nun bei gleichzeitigem Abbau der (West)Berlin-Förderung andere an den schwindenden Mitteln teilhaben lassen sollte. Ideologisch motiviert wurde dieses Vorgehen durch die in der Berliner Politszene besonders ausgeprägte und von radikalisierten ostberliner Bürgerrechtlern tatkräftig unterstützte Forderung, die DDR und damit auch ihre Wissenschaft nicht als Beitrittspartner, sondern als eine zu beseitigende politische und gesellschaftliche Restgröße anzusehen,

Erhardt kam aus dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst in Baden*Württembeig, aus einem Lande, in dem bei aller Treue zum Föderalismus die Interessen des Bundes und der überregionalen Wissenschaftsorganisationen der Heiligen Allianz einen vorrangigen Platz einnahmen. Er war nicht speziell Berlin- und vor allem nicht Frontstadt-befangen, wengleich er von Anfang an an seiner konservativen politischen Haltung keinerlei Zweifel aufkommen ließ. Einer Berliner Tageszeitung teilte er in den ersten Tagen seiner Amtszeit zur Klarstellung das politische Credo mit, in dessen Rahmen er wirksam werden wollte. Dazu gehörte, daß „ideologisch belastete Fachbereiche oder Einrichtungen der Wissenschaft, die der SED- und Stasi-Herrschaft" gedient hätten, abgewickelt werden

müßten. Die Bereinigung der Erblasten, die Zukunftsgestaltung der Hochschulen im Ostteil der Stadt" dürfe man nicht den in der SED-Zeit berufenen Professoren und Dozenten anvertrauen.⁴

Es zeigte sich, daß der neue Senator in der Akademiefrage in erster Linie die Bundesinteressen und die der Allianz im Auge hatte und die des Landes Berlin erst dahinter einordnete. So wenig er daran dachte, die aufgelöste Westberliner Akademie wieder in alte Rechte einzusetzen, so sehr favorisierte er schon früh den Gedanken an eine Akademie von überregionaler Prägung für die künftige Hauptstadt der Bundesrepublik, Für ihn war abzusehen, daß, wenn man, wie er jetzt, Gelegenheit hatte, eine neue Akademie in Berlin zu machen, diese bei gehörigem Zuschnitt irgendwann in den Blickpunkt des Gedankens einer nationalen Akademie treten würde.

... Innerhalb dieser Politik hatte die Frage der noch existierenden Gelehrtensozietät zwar einen wichtigen Stellenwert, doch war aus der Sicht des Senators der weitere Ablauf unverrückbar vorgezeichnet: Die Sozietät würde sich politisch nicht durchsetzen können, so fest ihr Anspruch aus dem Einigungsvertrag ihr selbst auch erschien. Es kam jetzt nur darauf an, sie dauerhaft und endgültig von irgendwelchem Einfluß auf die neue Akademie fernzuhalten. Dazu brauchte er - von wenigen Ausnahmen abgesehen - den Rahmen der üblichen Vorgehensweisen in einer parlamentarischen Demokratie nicht zu verlassen, er konnte lange Zeit demokratisch, fast behutsam agieren - bei Verhandlungen und Gesprächen, der Interpretation der rechtlichen Regelungen und Standpunkte, der Suche nach Kompromissen, in der Planungsgruppe und im parlamentarischen Rahmen, und auch bei seiner Hinhaltenaktik gegenüber den Akteuren der Ost-Akademie.

Die Übernahme

Es gab nur wenige Punkte, bei denen der Einsatz legaler Mittel der Machtausübung zur Sicherung des Ordnungsrahmens nicht ausreichte und die machtpolitisch anders gelöst werden mußten, und es gab nur einen einzigen Punkt, an dem auch dies nicht ging und der deshalb in der Schwebe gehalten oder aus allen Aktivitätsfeldern abgedrängt werden mußte. Erste-

re Punkte betrafen die Übernahme der Sachen und Rechte der Sozietät sowie die Nichtfortschreibung oder NichtÜbernahme der Mitgliedschaft, bei der am Ende das bonapartistische Eingreifen der Allianz erforderlich war. Der letzte Punkt betraf den fehlenden Rechtsakt der Auflösung der Sozietät, ein Mangel, der bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages für die Senatsverwaltung akut risikobehaftet war - und dessen Risiko dem Land Berlin bis heute erhalten blieb.

Die Übernahme der Sachen und Rechte erfolgte in einem doppelten Rahmen: Einen Teil konfiszierte das Land im Ergebnis der Wende, vor allem Immobilien und Finanzvermögen, einen anderen Teil hielt es - mit Bundesmitteln - für die neue Einrichtung vor. Das geschah fast im Stil einer „feindlichen Übernahme“, wie sie in der Wirtschaft vorkommen, allerdings nur/ajf, denn selbst bei einer feindlichen Übernahme wird zwar bewußt gegen den Willen des Partners zum eigenen Vorteil vorgegangen, er wird wider Willen aufgekauft, aber es wird in jedem Falle ein Kaufpreis an den unterliegenden Teil gezahlt. Das Land Berlin nahm im Hinblick auf die Gelehrtensozietät stattdessen quasi eine Enteignung vor, eine entgeltlose Aneignung von Vermögen und Tradition der Sozietät. Um in juristischer Poesie zu sprechen: Der Erwerb vollzog sich in Anwesenheit und gegen den Willen des Besitzers, also gewaltsam, wenngleich unblutig, und stellte damit eine unerlaubte Handlung dar. Das Vorgehen wurde erst nachträglich durch das Gesetz über den Staatsvertrag wenigstens teilweise rechtlich bemäntelt.

Noch einen anderen Unterschied gab es zur „feindlichen Übernahme“. Letztlich war nicht der Senat oder eine andere politische Institution des Landes, die die der feindlichen Übernahme gleichenden Maßnahmen vollzog, an die Stelle der Sozietät getreten. Die Exekutive schuf nur die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und die praktischen Möglichkeiten der Errichtung einer Einrichtung für andere Nutzer. Adressat und Nutznießer der „feindlichen Übernahme“ waren am Ende die großen westdeutschen Wissenschaftsorganisationen, die ihre Mitglieder in die neue, zukunftsfähige Spitzeneinrichtung entsandten.

Das Fehlen eines abschließenden Gesetzesaktes oder eines anderen hoheitlichen Rechtsaktes für die Auflösung der Gelehrtensozietät, eines *actus contrarius* zur Gründung, konnte der Senator bis zuletzt juristisch nicht kompensieren⁵. Er mußte zu einer faktischen, machtpolitischen Lö-

sung greifen, die er durch die Thiemesche Geisterakademie nur höchst unzulänglich juristisch verhüllte. An die Stelle des Rechtsaktes setzte er die öffentlichen Behauptungen von der aufgelösten Gelehrtensozietät und vertraute der suggestiven Kraft der Wiederholung bei der Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Er mußte weiterhin darauf vertrauen, daß es ihm gelingen würde, die Mitglieder der Gelehrtensozietät zu beschwichtigen und sie von rechtlichen Schritten abzuhalten. Aus unterschiedlichen Gründen, wie schon früher beschrieben, ging diese Rechnung - trotz damaliger Einwände einiger Mitglieder - bis in die Gegenwart auf.

Mit dem fehlenden *actus contrarius* blieb auch die Frage der Rechtsnachfolge offen. Dieser Gegenstand verlangt sicherlich eine ausführliche juristische Erörterung unter den Experten, der hier nicht vorgegriffen werden kann. Doch so weit scheint uns gesichert, daß das übliche Verfahren der Festlegung der Rechtsnachfolge einer Institution darin besteht, eine entsprechende Regelung als Bestandteil des hoheitlichen Rechtsaktes der Auflösung zu formulieren. Das Gesetz über den Staatsvertrag regelte im Hinblick auf die Gelehrtensozietät weder Auflösung noch Namens- oder Rechtsnachfolge, sondern - mit Berufung auf eine Funktionsnachfolge - nur den Übergang eines nicht näher definierten Teils des Vermögens der Gelehrtensozietät auf die BBAW. Welche Fragen sich daraus ergeben, daß die Gelehrtensozietät nicht aufgelöst war und es demzufolge keine Rechtsnachfolge geben konnte, daß die BBAW eine Rechtsnachfolge auf die Gelehrtensozietät ausdrücklich für sich ablehnte, aber eine Funktionsnachfolge zur Sicherung der Vermögensübernahme einer noch bestehenden, nicht aufgelösten Institution nachdrücklich bejahte - dies zu erörtern ist nicht Sache der hier vorzutragenden Überlegungen. Damit soll nur darauf hingewiesen werden, daß die Sache selbst zwar verdrängt, aber nicht erledigt ist.

Schließlich fehlte auch ein rechtsgültiger Akt über das Erlöschen der Mitgliedschaft. Nachdem es keinen Auflösungsbeschluß gab, konnte nur ein Beschluß des Plenums ein rechtsgültiges Erlöschen der Mitgliedschaft herbeiführen. Ein solcher Beschluß lag, wie gezeigt, nicht vor. Das berüchtigte Erhardt-Schreiben stellte überhaupt keine Beziehung zu dem Rechtsinstitut der Mitgliedschaft her. Es hatte nicht den Rang eines Verwaltungsaktes, es war keine Verfügung und überhaupt keine hoheitliche Maßnahme, es hatte nicht einmal den Charakter einer Entscheidung, die

der Senatsverwaltung ohnehin nicht zugestanden hätte. Es war eine karge Mitteilung über einen unterstellten, bestenfalls vermuteten oder - im günstigsten Falle - für existent gehaltenen Sachverhalt, der nicht stattgefunden hatte, ein Brief suggestiven Charakters, der den in der Mehrheit rechtsunkundigen Gelehrten genau diesen Sachverhalt einreden und Verwirrung stiften sollte und dies auch tat. Nicht einmal ein Anglerverein wäre auf diese Weise ohne Peinlichkeit zum Ableben gekommen.⁶

Der Erhardt-Brief war der Schlußpunkt unter einem für die politische Exekutive in der wiedervereinigten Hauptstadt erfolgreichen Vorgehen. Der Balanceakt von Politik und Verwaltung am Rande der Legalität und darüber hinaus hatte weder Justiz noch Öffentlichkeit auf den Plan gerufen. Alles in allem hatten der Senator und seine Beamten trotz der offenen Fragen ihr Ziel erreicht. Sie waren in der Wahl ihrer Mittel nicht sonderlich prüde und hatten am Ende eine beachtliche Leistung vollbracht: Es war eine modern zugeschnittene Akademie der Wissenschaften entstanden, die den politischen Rahmenbedingungen des Landes und des Bundes entsprach und interessante Zukunftsmöglichkeiten in Richtung auf eine Nationalakademie bot. Die Exekutive hatte durchgesetzt, eine scheinbar unverrückbar durch den Einigungsvertrag, also durch Bundes- und Völkerrecht gesicherte und nicht auflösbare alte Akademie ohne Auflösungsärger aus dem Weg zu räumen, sie zu beerben und ihre Mitglieder ohne größeren Rollwiderstand abzuschieben.

Gelehrtensozietät: Das Ende der Episode

...In Hinblick auf die subjektive Seite muß wiederholt werden, daß die Gelehrtensozietät keine monolithische Gemeinschaft war. Sie wies die charakteristischen Eigenarten vieler akademischer Gelehrtenengesellschaften auf, die im Grunde stets Agglomerationen von wissenschaftlich tätigen Individualisten sind. Struktur und Spielregeln des Zusammenwirkens der Mitglieder werden zwar durch Statuten vorgeschrieben und auch befolgt, die Organisation, Verwaltung und Finanzierung aber wird von außen - durch die jeweilige Obrigkeit - zugewiesen und nicht durch Selbstverwaltung und Eigenmittel gesichert. Haushalt und die Organisation der wissenschaftlichen Daseinsweise ihrer Mitglieder, ihrer Zusammenkünfte, die

organisatorische Gewährleistung ihres Aufeinandertreffens, waren gewöhnlich Angelegenheit eines Mitarbeiterstabes, einer vom Staat zur Verfügung gestellten und bezahlten Arbeitseinheit. Derartige Vereinigungen waren nichtselbständige Lebensformen, auf Zuwendungen des Staates angewiesene Existenzformen der gelehrten Debatte und wissenschaftlichen Meinungsbildung. Der sie umgebenden und für sie sorgenden äußeren Organisationshülle standen sie im Regelfall ohne besondere Kenntnisnahme gegenüber wie Fahrgäste dem Omnibus, der sie transportierte.

Diese Züge trafen im wesentlichen auch auf die Gelehrtensozietät zu. Sie beeinträchtigten ihre Fähigkeit, in nichtwissenschaftlichen Fragen nach außen geschlossen und entschlossen zu handeln, selbst wenn es sich um existenzielle Gefährdungen der Sozietät handelte. Diese bedeuteten ja keinesfalls eine existenzielle Gefährdungen der eigenen Person oder des eigenen Lebensmittelpunktes, der, wie schon weiter oben erwähnt, nicht in der Gelehrtensozietät lag; es ging um eine sehr ehrenhafte „Nebentätigkeit“, um die wie hoch auch immer bewertete Mitgliedschaft in einer elitären Vereinigung, von der, wenn sie denn wegfiel, das persönliche existentielle Wohl und Wehe nicht entscheidend betroffen war. Diese individuelle Situation hat - neben den Bedenken zu den nicht absehbaren finanziellen Belastungen einer Klage - sicher auch dazu beigetragen, daß von den Akademiemitgliedern keine persönlichen juristischen Schritte unternommen wurden, um dem Vorgehen der Senatsverwaltung entgegenzutreten.

Insofern war die Handlungsfähigkeit der Gelehrtensozietät mit dem 3. Oktober 1990 nach Wegfall des äußeren ordnungspolitischen Stützrahmens und der gewohnten institutionellen Umgebung von vornherein begrenzt. Den dringenden Aufgaben der Existenzhaltung der Sozietät widmeten sich nur wenige Mitglieder, die zwar meist der Hinweise, Zustimmung und auch der Kritik der übrigen zu ihrem Vorgehen sicher sein konnten, aber nur über ungenügende Arbeitsvoraussetzungen und situative Kenntnisse verfügten. Sie verließen sich auf die Tätigkeit von Präsident und Vizepräsident und deren Restmitarbeiterstab, die aus tieferer Kenntnis der Dinge die wesentlichen inhaltlich-strategischen und Organisationssimpulse auslösten und zu realisieren versuchten.

Für diesen bis zuletzt noch aktiven Kern der Mitgliedschaft und für den Mitarbeiterstab der Geschäftsstelle wurde es zu einer bitteren Erkenntnis,

daß die Sache, für die sie sich bis zum Schluß einsetzten, so oder so verloren war. Dazu gesellte sich die ebenso bittere Einsicht, daß die Gelehrtensozietät zwar den Einigungsvertrag auf ihrer Seite wußte, aber keine Chance hatte, ihr Recht behaupten zu können. Sie sahen sich damit konfrontiert, daß der Einigungsvertrag in der Frage der Gelehrtensozietät auf die Politik in der Stadt praktisch ohne jeden Einfluß war und der Senat ihn im besten Falle als ein retardierendes, aufschiebendes Element, aber nicht als verbindliche, wirklichkeitssetzende Rechtsnorm behandelte. Sie mußten schmerzhaft erfahren, auf welche Weise Politik sich gegenüber dem Recht durchsetzt und daß ein Rechtsverstoß, der mit der Macht geht, keine Ahndung findet. ...

Leibniz-Sozietät: Der neue Anfang

Obwohl unsere Dokumentation sich auf das Jahr 1992 beschränkt und unsere Bemerkungen sich ausschließlich darauf beziehen sollen, halten wir es für angebracht, auf eine Entwicklung hinzuweisen, die sich aus der damaligen Situation zwingend ergab und die offiziell immer noch nicht zur Kenntnis genommen wird. Es scheint, als wolle man nicht nur das Jahr 1992 verdrängen, sondern auch die aus ihm folgerichtig hervorgehende Entwicklungslinie, die mit der Evolution der Leibniz-Sozietät verbunden ist.

Es lohnt sich, dazu noch einige Gedanken zu äußern, da die damaligen Ereignisse für die meisten exekutiven Akteure von damals, Politiker, Beamte/-innen und Wissenschaftsfunktionäre, längst „abgehakt“ sind. Bei manchen ist es Mode geworden zuzugeben, daß alles nicht so gelaufen sei wie ursprünglich vorgesehen, daß vieles doch wohl fehlerhaft angedacht und konzipiert gewesen wäre, daß es Pannen, ärgerliche geistige Unebenheiten, Kurzsichtigkeiten und auch falsche Prämissen gegeben habe, auf die man sich eingelassen habe, etwa die, daß die Akademie ein nach sowjetischem Vorbild organisiertes Gebilde gewesen sei, das die gesamte außeruniversitäre Forschung des Landes an sich gerissen und diese den bedauernden Universitäten entzogen hätte. Man hätte, wenn man es damals besser gewußt hätte, deshalb einiges anders, besser machen können oder sollen, jedoch sei das Tempo des Voranschreitens, der Zeitdruck

und der Druck der Politik, besonders aus den großen Berliner Parteien, aber auch aus den Reihen der Ostdeutschen, besonders der Bürgerrechtskämpfer und auch von früheren Akademiemitarbeitern, so stark gewesen, daß man sich dem schlechterdings nicht habe widersetzen können, obwohl man es eigentlich im Sinne eines Zusammenstehens der Science Community, einer natürlichen Verbundenheit und Solidarität der Wissenschaftler untereinander, immer habe tun wollen. Zu ändern sei allerdings heute nichts mehr, das Rad der Geschichte ließe sich, wie man wisse, nicht mehr zurückdrehen.

Was die Leibniz-Sozietät für die meisten Akademiemitglieder bedeutet, wird sichtbar, wenn man bedenkt, wie sich der Verlauf der Jahre für sie selbst gestaltete. Einige wenige fanden Aufnahme in Spitzenpositionen der bundesdeutschen Wissenschaft, ohne jemals zu den wirklich Arrivierten zu gehören. Andere gingen ins europäische und außereuropäische Ausland und waren dort in Forschungseinrichtungen, Universitäten und großen Wirtschaftsunternehmen als exzellente Fachleute hochwillkommen. Eine kleine Anzahl fand den Weg in ein eigenständiges wissenschaftliches Unternehmertum. Die Masse der Mitglieder wurde aber, wie es strategisches Ziel der neuen Ordnungspolitik war, „an den sozialen Rand gedrängt“. Die meisten waren zur Wendezeit in einem Alter, in dem sie an sich schon keinen Platz mehr finden konnten in den führenden Gremien und Instituten der etablierten Wissenschaft. Sie wurden in der Regel aus diesem Grunde und aus politischen Erwägungen heraus ausgesondert. Die meisten gingen in die Arbeitslosigkeit oder in die Frührente. Bis zu ihrem Lebensende schien für viele der „soziale Rand“ die einzige persönliche Perspektive.

Für viele hat die Leibniz-Sozietät diese wenig trostreiche Perspektive durchbrochen. Aus unserer Dokumentation geht - wenngleich knapp - hervor, daß die wendegeschüttelte Gelehrtensozietät des Einigungsvertrages kurz vor der Vollendung ihres Untergangs den zweiten Anlauf zu einem Neuanfang der Selbsterneuerung und Selbstbestimmung und den ersten unter den Bedingungen einer Selbstverwaltung und Selbsterhaltung unternahm. Eine Gruppe von Mitgliedern fand sich nach der akademischen Sommerpause im September 1992 zusammen und setzte die gewohnte wissenschaftlichen Kommunikation fort. Der kleine, rasch wachsende Kreis konstituierte sich im April 1993 zur Leibniz-Sozietät e.V. und

bot allen Akademiemitgliedern, die es wollten, eine geistige Heimstatt. Sie nahm die personelle Kontinuität zur alten Leibnizschen Gründung über die AdW der DDR und die Fortführung der Leibnizschen Traditionen in ihr Statut auf und praktizierte sie seitdem.

Ihr erster Präsident, Samuel Mitja Rapoport, zog nach einem Jahr wissenschaftlichen Daseins in der neuen Sozietät eine erste grundsätzliche Bilanz: Man habe sich auf die ursprüngliche Idee von Akademien, wie Leibniz sie vertreten hatte, besonnen. „Wir sind wieder zurückgekehrt zur Gelehrtensozietät als freiem Zusammenschluß von unabhängigen, vielseitig interessierten und wissenschaftlich ertragreichen Forschern, frei von einengenden Patronaten durch Landesherrn, ohne Verbeamtung und verkrustete Strukturen. Wir haben wieder eine wirkliche Gelehrtensozietät, die diesem Grundgedanken verpflichtet ist.“⁷

Wie ihr Präsident empfanden auch die meisten Mitglieder der Leibniz-Sozietät. Die folgenden Jahre haben gezeigt, daß es ihnen gelungen ist, die tiefe Depression der Nachwende-Ereignisse zu überwinden und zu dieser von Rapoport beschworenen Vereinigung von Gelehrten verschiedener Disziplinen zu werden, die zur Erörterung eigener und fremder Forschungsergebnisse aus Natur- und Geisteswissenschaften regelmäßig zusammenkamen und so ihre Absicht verwirklichten, wissenschaftliche Tätigkeit und Forschung zu fördern, die alljährlich in Kooptation, in Selbstwahl ihre Mitgliedschaft regenerierten - nichts anderes, als das Akademien in Deutschland und Europa gewöhnlich tun. Welche allgemeinen und besonderen Lehren die Gelehrten aus der Vergangenheit gezogen haben und auf welche Weise sie die neugewonnene geistige Freiheit für ihr Wirken nutzten, soll hier nicht beschrieben werden, eine vorläufige Antwort geben das Statut der Sozietät, ihre Erklärungen über ihr Selbstverständnis und ihre alltägliche wissenschaftliche Arbeit.

Das allgemeine geistig-intellektuelle Bekenntnis der Leibniz-Sozietät zu Vergangenheit und Tradition und die Weiterführung traditioneller Inhalte und Arbeitsweisen korrespondieren mit den aus dem Jahr 1992 überkommenen Fakten. Die Existenz der Leibniz-Sozietät ist der faktische und vielleicht auch juristische Beweis für die Nicht-Auflösung der Akademie des Einigungsvertrages und für das Nicht-Erlöschen der Mitgliedschaft in dieser Akademie. Selbst wenn es auch heute längst nicht zum Selbstverständnis der Sozietät gehört, die Dinge so zu akzentuieren,

kommt sie um die Akzeptanz dieser ihrer tatsächlichen Situation nicht herum. Die Sozietät ist ganz sicher mehr als eine Sympathisantengruppe, die eine Erklärung abgegeben hat, daß sie sich als in einer bestimmten Tradition stehend empfindet.

Wenn man darüber nachdenkt, wie und als was die Sozietät ins 21. Jahrhundert geht oder gehen will, reicht es nicht aus, nur heutiges Selbstverständnis zu projizieren. Um ihren Platz zu definieren und ihren Weg zu formulieren, muß sich die Leibniz-Sozietät auch fragen, was sie wirklich ist und werden will. Die Beantwortung dieser Frage, die uns an dieser Stelle nicht zukommt, ist die nach der Bestimmung ihres Inhalts und ihrer wissenschaftlichen und geistig-kulturellen Zielstellung. Aber sie hat auch jene andere Dimension, die in der offiziellen Lesart stets verdrängt wird: Sie kann nicht losgelöst von den aufgeworfenen juristischen Fragen gesehen werden, die ihre Vergangenheit betreffen und die in ihre Gegenwart hineinwirken.

Die Leibniz-Sozietät kann von ihrer Herkunft dreierlei sein: entweder Fortführer der Gelehrtensozietät des Einigungsvertrages (und damit deren Identität wahrend) oder Rechtsnachfolger oder lediglich unbestimmter Nachfolger mit Bezug auf bestimmte Traditionen und Arbeitsweisen, Unsere Meinung ist, daß sie *Fortführer* ist, die Fakten sprechen dafür. Bei den anderen Varianten ergibt sich sofort die Frage nach der Auflösung, denn eine Rechts- und beliebige andere Nachfolge setzt das rechtswirksame Erlöschen voraus, das nicht belegbar ist. Diese Frage wird sicher den Weg durch die Instanzen nehmen müssen, um rechtsgültig entschieden zu sein. Daraus gehen interessante Konsequenzen hervor, deren eingehende Untersuchung anderen überlassen bleiben muß, die wir aber der Diskussion unter den Fachleuten empfehlen. Soviel wollen wir aber behaupten: Wenn die Gelehrtensozietät nicht aufgelöst ist, so steht außer Frage und wird durch unsere Dokumentation hinreichend unterstrichen, daß die Leibniz-Sozietät deren Tätigkeit dem Wesen nach fortgesetzt hat. Die Leibniz-Sozietät ist nicht die Nachfolgerin und demzufolge auch nicht Rechtsnachfolgerin dieser Gelehrtensozietät, sie *ist die fortgeführte Gelehrtensozietät*, die sich als Leibniz-Sozietät e.V. neu konstituiert hat⁸, Sie ist, wie wir an anderer Stelle formuliert haben, die Akademie des Einigungsvertrages.

Diese Sicht hat auch wesentliche Auswirkungen auf weitere von uns ebenfalls als offen charakterisierte Probleme, darunter das der Mitgliedschaft,

des Vermögens, des Anspruchs auf staatliche Fördermittel und des Rechts auf Zugehörigkeit zur Konferenz der deutschen Akademien. Auch das dürfte Gegenstand bei künftigen Diskussionen sein. Um das an einem Beispiel zu verdeutlichen: Wenn es keine Auflösung gibt, könnte es z. B. theoretisch dennoch ein Erlöschen der Mitgliedschaft gegeben haben. Das jedoch ist ebenfalls nicht erfolgt, wie die Dokumente zeigen. Das bedeutet, da kein Mitglied seinen Austritt erklärt hat, daß die noch lebenden Akademiemitglieder auch heute noch ihre Mitgliedschaft besitzen, ob sie das wollen oder nicht. Die gerichtliche Feststellung des Weiterbestehens der Mitgliedschaft ist die juristische Bestätigung für die Fortexistenz der Gelehrtensozietät. Sie ist bis jetzt noch nicht erbracht, wäre für die Leibniz-Sozietät aber wichtig - und erreichbar -, um nicht nur eine historische und moralische Legitimation zu haben, sondern um auch einen Rechtsanspruch gerichtlich bestätigt zu haben.

Daraus erwächst nicht zwangsläufig eine Anspruchsideologie. Ob die Leibniz-Sozietät diesen Anspruch überhaupt haben oder wahrnehmen will, ob sie daraus Konsequenzen ziehen will - jetzt oder später - oder alles auf sich beruhen lassen will, ist eine ganz andere Frage, die im Ermessen der Sozietät liegt, wie die Behandlung der Frage der Mitgliedschaft zeigt. Von einigen Mitgliedern gegründet, hat die Sozietät es angesichts der realen Situation ihren Kollegen freigestellt, an der Arbeit der Sozietät durch die einfache Erklärung ihrer Mitarbeit teilzunehmen, während sie für ihre Kooptation bei neuen Mitgliedern das vorher übliche Wahlverfahren mit den Kriterien einer hohen wissenschaftlichen Leistung anwendet.

In den Vorbemerkungen haben wir Bezug genommen auf das 300jährige Jubiläum der Leibnizschen Gründung im Jahre 2000, in deren ungebrochenen Kontinuum sich die Leibniz-Sozietät sieht. Wir sind der Auffassung, daß das Jubiläum, ein bedeutendes wissenschaftshistorisches und kulturelles Ereignis, nicht zugleich Schauplatz eines engherzigen Verdrängungsbeharrens in den aufgeworfenen Fragen sein sollte. Vorstellbar wäre, daß die Landespolitik *von heute* gewisse Zeichen setzt, die ihr damals verwehrt waren und die erkennen lassen, daß die Zeit gekommen sei, zu einer unbelasteten, von den Vorurteilen der Wendewirren freieren Haltung zur Leibniz-Sozietät überzugehen. Die BBAW, ein Ergebnis dieser Wendezeit, könnte anlässlich der Berufung auf 300 Jahre gemeinsame

Geschichte entspannt auf die Leibniz-Sozietät reagieren, zumal sie nicht verpflichtet ist, die gleiche verbissene Haltung einzunehmen, die die Politik im Jahre 1992 gezeigt hat. Sie ist nicht schuld daran, daß die Politik ihr mit der eigentümlichen landeseigenen Lösung der DDR-Gelehrtenfrage eine historische *crux* in ihr Fundament eingebaut hat, die an schwachen Tagen, wenn der politische Tageslärm abgeflaut ist und möglicherweise eine Art innerer Einkehr Platz greift, Anreiz für ein heimliches, unterschwelliges schlechtes Gewissen gegenüber der Leibniz-Sozietät bietet.

Was die Leibniz-Sozietät angeht, so hat es den Anschein, als würde das Konzept einer selbstbestimmten und sich selbst verwaltenden *societas scientiarum* nunmehr im zweiten Anlauf aufgehen. Die inzwischen rund 200 Mitglieder der Sozietät gehen in das 21. Jahrhundert als eine eigenständige wissenschaftliche Vereinigung, die längst eigenes Profil und Substanz gewonnen hat. Sie lebt in der Gegenwart und ist ihr verpflichtet, ohne die Vergangenheit aufzugeben oder zu verleugnen. Ihre wissenschaftliche Bonität ist unumstritten, ihre Ergebnisse, in eigenen Publikationen niedergelegt, sprechen für sich. Die Pluralität der Meinungen und die Pflege der vorurteilsfreien wissenschaftlicher Debatte wurden zu Merkmalen des geistigen Lebens in der Sozietät. Ihr Wandel ist offensichtlich.

Auch ihr personeller Wandel: Ihre Mitglieder kommen nur noch zur Hälfte aus der alten Gelehrtensozietät von 1992, von deren damals 279 Mitgliedern etwa 100 ihre Arbeit in der Leibniz-Sozietät fortgesetzt haben.

Fußnoten

- 1 „Wir werden sie nicht in Lager sperren, das haben wir nicht nötig. Wir werden sie an den sozialen Rand drängen“. Ein westdeutscher CDU-Vertreter in Wildbad Kreuth 1991 zu dem beabsichtigten Umgang mit den Intellektuellen Ostdeutschlands. Zit. in: Unfrieden in Deutschland, 2. Weißbuch Wissenschaft und Kultur im Beitrittsgebiet. Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde, hrsg. von Wolfgang Richter. Berlin 1993, S. 7.
- 2 Wissenschaft und Wiedervereinigung. Disziplinen im Umbruch. Hrsg. von Jürgen Kocka und Renate Mayntz, Berlin 1998, Einleitung, S. 7.

- 3 Riedmüller-Seel am 9. Juli 1990 im Abgeordnetenhaus in ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Kittner (CDU). Zit. aus: Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrbuch 1990-1992, Berlin New York 1993, S. 249,
- 4 **Der Tagesspiegel vom 23. Januar 1991.**
- 5 Eine andere als die Auflösung durch Gesetz wäre eine Auflösung durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Das Plenum hat sich jedoch mit dem Gegenstand der Selbstauflösung nie befaßt, weder als Erörterung dieser Möglichkeit noch je als Antragstellung,
- 6 Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Übliche Rechtsauffassung hin, wie sie zeitgenössisch bei Meusel (1992) zum Ausdruck kommt, und zitieren eine längere Textstelle: „Der Gesetzesvorbehalt für die Auflösung kann auch nicht dadurch umgangen werden, daß die Exekutive für die betreffende Forschungseinrichtung keine Mittel mehr im Haushalt vorsieht und ihr damit finanziell die Existenzgrundlage entzieht. Insofern darf die Exekutive allenfalls noch die Zuwendungen reduzieren; sobald sie dabei aber die Existenzgrenze erreicht, muß sie zuvor die formelle Billigung des Gesetzgebers einholen. Das Gesetz kann allerdings nur öffentlich-rechtlich organisierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen unmittelbar auflösen; bei privatrechtlichen Forschungseinrichtungen bedarf es zur formellen Auflösung des Beschlusses der Gesellschafter- oder Mitgliederversammlung. ... Im übrigen hat sich ein Auflösungsgesetz mit den Rechten der Mitglieder und sonstigen Bediensteten auseinanderzusetzen, die Funktionsnachfolge zu klären, die Ablösung subjektiver Rechte an der Institution zu regeln und dienst- und arbeitsrechtliche Folgeningen zu ziehen.“ In: Ernst-Joachim Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht. Köln-Berlin-Bonn-München 1992, S. 298,
- 7 In: Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät 1(1994)1/2, S. 5.
- 8 Die Rechtsform ist für die Fortsetzung nicht entscheidend. Auch die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina hat sich 1991 als eingetragener Verein neukonstituiert. Wie die Leibniz-Sozietät unterhält sie keine eigene Forschungseinrichtung, wird aber vom Staat alimentiert (Geschäftsstelle mit 31 Mitarbeitern, Publikationen, Archiv, Bibliothek; Grundfinanzierung nach einem festgelegten Schlüssel anteilig 80% Bund, 20% Land Sachsen-Anhalt, Budget einschließlich Drittmittel 1996: 6,2 Mio DM, 1997: 4,8 Mio DM).

Hinweis:

Der Titel ist ab sofort lieferbar.

ISBN 3-89626-179-7, 39,80 DM.